



ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

Mit **1. Jänner 2009** wird das neue Modell der freiwilligen **Arbeitslosenversicherung für Selbständige** in Kraft treten. Selbständig Erwerbstätige können sich künftig entscheiden, ob sie arbeitslosenversichert sein wollen oder nicht, und dadurch ihren sozialen Schutz weiter verbessern. Wie bisher wahren viele Selbständige auch ohne Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung, das heißt kostenlos, für die Dauer ihrer Selbständigkeit ihre früher erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld.

Zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechtigt sind **Selbständige, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) pensionsversichert sind, sowie selbständige Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen und ZiviltechnikerInnen.**

INFO-HOTLINE
☎ **0810 00 20 20**

Keine Möglichkeit zur Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung besteht, wenn das 60. Lebensjahr bzw. das Mindestalter für eine vorzeitige Alterspension erreicht wurde oder bereits eine Alterspension bzw. ein Ruhegenuss zuerkannt wurde.

Für wen bleiben erworbene Ansprüche aus einer früheren Arbeitslosenversicherung auch ohne Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung gewahrt?

Es sind 3 Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Personen, die vor dem 1. Jänner 2009 sowohl Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung als auch Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG (oder BSVG) aufweisen:

Zeiträume, in denen diese selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, verlängern (auch weiterhin) **zeitlich unbegrenzt** die Rahmenfrist für die Prüfung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sowie die Frist für die Geltendmachung

des Fortbezugs von Arbeitslosengeld.



Erklärung zur Anwartschaft/ Rahmenfrist:

Wird das Arbeitslosengeld zum ersten Mal in Anspruch genommen, müssen in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung (= Rahmenfrist) insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Für weitere Inanspruchnahmen des Arbeitslosengeldes genügen 28 Wochen Arbeitslosenversicherung

innerhalb der letzten 12 Monate. Für Personen unter 25 gibt es günstigere Sonderregelungen.

Erklärung zum Fortbezug:

Nimmt man das Arbeitslosengeld nicht bis zur Höchstdauer (20 bis 52 Wochen) in Anspruch, kann der Fortbezug für die restliche Bezugsdauer gewährt werden, wenn – mit Ausnahme der Erfüllung der Anwartschaft – wieder alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und der Fortbezug innerhalb von 5 Jahren ab dem letzten Bezugstag beantragt wird.

2. Personen, die erst nach dem 31. Dezember 2008 eine nach dem GSVG oder FSVG pensionsversicherte selbständige Tätigkeit bzw. eine selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn beginnen und vorher zumindest fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren:

Auch in diesen Fällen werden die Rahmenfrist sowie die Fortbezugsfrist zeitlich unbegrenzt um Zeiträume erstreckt, in denen diese selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

3. Neugründer, die erst nach dem 31. Dezember 2008 eine nach dem GSVG oder FSVG pensionsversicherte selbständige Tätigkeit bzw. eine selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn aufnehmen und vorher weniger als fünf Jahre (oder noch nie) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren:

Zeiträume, in denen diese selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt

wird, verlängern in solchen Fällen die Rahmenfrist und die Fortbezugsfrist – im Gegensatz zu den Fallgruppen 1 und 2 – nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur um **maximal 5 Jahre**.

Wichtiger Hinweis:

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld müssen die erforderlichen Anwartschaftszeiten in jedem Fall aktuell, d.h. bei Antragstellung, vorliegen. Die Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit verlängern bloß die Rahmenfrist, innerhalb der die arbeitslosenversicherungspflichtigen Zeiten vorliegen müssen. Weiters verlängern die selbständigen Zeiten die Fristen, innerhalb derer ein Fortbezug des Arbeitslosengeldes bzw. Notstandshilfe beantragt werden kann. Sind die erforderlichen Anwartschaftszeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt, bietet die Erstreckung der Fristen keinen Schutz und man muss sich freiwillig versichern, wenn man in Zukunft gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit geschützt sein will.

Für die freiwillige Arbeitslosenversicherung gelten folgenden Regeln:

EINTRITT / BEGINN DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Selbständige, die schon vor dem 1. Jänner 2009 nach dem GSVG oder nach dem FSVG pensionsversichert bzw. als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn selbständig tätig sind/ waren, können den Eintritt in

die Arbeitslosenversicherung bis **31. Dezember 2009** erklären. Wird der Eintritt bis 31. März 2009 erklärt, beginnt die Arbeitslosenversicherung mit 1. Jänner 2009, wird der Eintritt später erklärt, beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.

Selbständige, die eine nach dem GSVG oder FSVG pensionsversicherte selbständige Tätigkeit bzw. eine selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn erst ab 1. Jänner 2009 oder später beginnen, können den Eintritt innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung über den Beginn der Pflichtversicherung in der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. ab Verständigung über den Eintritt der Ausnahme von der GSVG-Pensionsversicherung erklären. Wird der Eintritt binnen 3 Monaten ab Verständigung erklärt, beginnt die Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. mit der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn. Bei späterer Eintrittserklärung beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.



In allen Fällen beginnt die Arbeitslosenversicherung **frühestens mit 1. Jänner 2009**. Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung muss **schriftlich** erklärt werden.

Wird der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung nicht rechtzeitig erklärt, besteht erst nach 8 Jahren wieder die Möglichkeit, der Arbeitslosenversicherung beizutreten.

AUSTRITT / ENDE DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung endet grundsätzlich mit der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. mit der Einstellung der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin oder als Zivil-



technikerIn. **Im Übrigen ist man an die Entscheidung für den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung jeweils 8 Jahre lang gebunden. Ein Austritt ist also erstmals 8 Jahre nach Beginn der Arbeitslosenversicherung möglich.**

KOSTEN

Selbständige haben in der Arbeitslosenversicherung die Wahl zwischen drei fixen monatlichen Beitragsgrundlagen (ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage). Die Bei-

tragsgrundlage muss bei Eintritt in die Arbeitslosenversicherung gewählt werden und gilt für den gesamten Zeitraum der Arbeitslosenversicherung. Eine Änderung der Beitragsgrundlage bei laufender Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Der Beitragssatz beträgt sechs Prozent.

Je nach gewählter Beitragsgrundlage sind daher pro Monat folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu bezahlen (Werte 2009):

Beitragsgrundlage 1.172,50 Euro:

➤ **monatl. Beitrag 70,35 Euro**

Beitragsgrundlage 2.345,00 Euro:

➤ **monatl. Beitrag 140,70 Euro**

Beitragsgrundlage 3.517,50 Euro:

➤ **monatl. Beitrag 211,05 Euro**

Für die Einhebung der Beiträge ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zuständig. Beitragspflicht besteht für die Dauer der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. für die Dauer

der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder ZiviltechnikerIn. Der Erwerb von anwartschaftsbegründenden Versicherungszeiten in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung setzt die Bezahlung der Beiträge voraus.

LEISTUNGEN DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Ausführliche Informationen zu sämtlichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung, insbesondere zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe, können im Internet un-

ter www.ams.at – **Service für Arbeitsuchende – Finanzielles – Leistungen** abgerufen werden.

Wird das Arbeitslosengeld ausschließlich aufgrund der in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige geltenden Beitragsgrundlage (Werte 2009) berechnet, ergibt sich je nach gewählter Beitragsgrundlage (und auf Basis der 2008 geltenden Nettoeinkommensermittlung) ein **monatliches Arbeitslosengeld (30 Tage) in Höhe von rund 566 Euro** (mtl. Beitragsgrundlage 1.172,50 Euro), **886 Euro** (mtl. Beitragsgrundlage 2.345 Euro) oder **1.221 Euro** (mtl. Beitragsgrundlage 3.517,50 Euro).

Die Höhe eines aufgrund einer früheren arbeitslosenversicherungspflichtigen unselbständigen Tätigkeit erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld kann zum Vergleich mit Hilfe eines Rechners auf der AMS-Homepage (<http://ams.brz.gv.at/ams/alrech>) unverbindlich abgefragt werden. Allenfalls lohnt sich der Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung, um im Fall der Arbeitslosigkeit einen höheren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Fragen zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige beantwortet die Serviceline der SVA, die Sie unter der Telefonnummer

☎ 0810 00 20 20

aus ganz Österreich zum Ortstarif erreichen können.

Montag bis Donnerstag
von 08.00 bis 16.00 Uhr

Freitag
von 8.00 bis 14.30 Uhr